

# Weisung der Prüfungskommission Allgemeinbildung zum Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (WPKAB)

vom 12. Juni 2014

gestützt auf § 46 Absatz 1 lit. c der Verordnung zum EG BBG (413.311) erlässt die Prüfungskommission folgende Weisung betreffend das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung im Kanton Zürich:

## A. Prüfungsleitungen und Experten

- Prüfungsleitungen      1. Schulen, die das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung durchführen, bestellen nach den Weisungen der Prüfungskommission Allgemeinbildung (PK AB) eine schuleigene Prüfungsleitung.
- Examinatorinnen und Examinatoren      2. Als Examinatorin oder Examinator kann eine das Fach Allgemeinbildung unterrichtende Lehrperson eingesetzt werden. Sie führt die Prüfung durch, korrigiert und bewertet sie.
- Expertinnen und Experten      3. <sup>1</sup>Das Fach Allgemeinbildung unterrichtende Lehrpersonen können auch als Expertinnen und Experten zu einer zweiten Leistungsbeurteilung beigezogen werden.  
<sup>2</sup>Können sich Examinatorin und Experte über eine Note nicht einigen, wird diese durch die Prüfungsleitung festgelegt.

## B. Vertiefungsarbeit

- Allgemeines      4. <sup>1</sup>Die Vertiefungsarbeit wird sowohl ausserhalb als auch während des Unterrichts durchgeführt. Während des Unterrichts steht den Kandidatinnen und Kandidaten ohne die Präsentation die im Schullehrplan festgelegte Anzahl von 24 bis 36 Lektionen zur Verfügung.  
<sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen andere Regelungen treffen.
- Gewichtung      5. Jeder der drei Teile der Vertiefungsarbeit (Prozess der Erarbeitung, Produkt, Präsentation) wird nach der im Schullehrplan festgelegten Gewichtung zu mindestens 25 Prozent bewertet.

Bewertung 6. <sup>1</sup>Ergibt die Bewertung des Produkts eine Note unter 4, wird eine Expertin oder ein Experte für eine zweite Bewertung beigezogen. Die Präsentation findet im Beisein der beigezogenen Person statt und wird von dieser mitbewertet.

<sup>2</sup>Wird die Präsentation ohne zwingenden Grund nicht geleistet, werden für diesen Qualifikationsteil keine Punkte vergeben und es wird die Note 1 erteilt.

### **C. Schlussprüfung**

Prüfungsaufgaben 7. <sup>1</sup>Die Prüfungsleitung sorgt dafür, dass die Prüfungsaufgaben dem Lehrplan der Schule sowie den Vorgaben des Bundes und des Kantons entsprechen.

<sup>2</sup>Sie stellt der Prüfungskommission die vollständigen Prüfungsunterlagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu.

Zeitpunkt, Dauer und Bewertung 8. <sup>1</sup>Die Schlussprüfung wird in der Regel schriftlich durchgeführt und dauert 120 bis 180 Minuten.

<sup>2</sup>Mündliche Prüfungen erfolgen unter dem Beizug einer Expertin oder eines Experten. Sie dauern 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

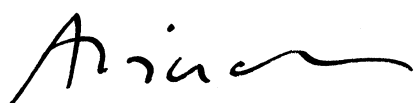
<sup>3</sup>Ergibt die Bewertung der Schlussprüfung eine Note unter 4, wird eine Expertin oder ein Experte für eine zweite Bewertung beigezogen.

### **D. Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 BBV**

Beratungsangebote 9. Das Beratungsangebot in Bezug auf die Vertiefungsarbeit umfasst maximal sechs Lektionen.

Prüfungskommission Allgemeinbildung

Präsidentin



S. Anastasiades

Sekretär



Remo Rebsamen